

Preußen-Deutschland) ganz unhaltbar. Die Garnisonkirche ist kraft Hausrechtes der exemten Militärseelsorge unzugänglich für die Diözesanjurisdiktion und Zivilseelsorge, aber nicht exemptes Territorium; der Militärpfarrer bedarf darum für die Trauung solcher, die nicht zur Militärgemeinde gehören, einer Delegation, und zwar des Diözesanbischofs oder des Pfarrers, in dessen Pfarrsprengel die Garnisonkirche liegt." (Theol. Revue 1910, S. 221.)

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Brümmer O. Pr.

IV. (Wen verpflichten die Partikularfeiertage?) Das Motu proprio vom 2. Juli 1911, das eine Anzahl gebotener Feiertage aufhob, wurde nicht in allen Diözesen Oesterreichs durchgeführt. So haben mit päpstlicher Erlaubnis z. B. die Diözesen Linz, Sankt Pölten, Wien, Seckau, Brixen die bisher sub duplici praecepto verpflichtenden Feiertage beibehalten, während die Diözesen Görz, Trient und andere dieselben dem erwähnten Motu proprio gemäß verminderten. In ganz Oesterreich aber bleibt durch Verfügung des Apostolischen Stuhles das Fronleichnamsfest an seinem bisherigen Platz: es wird auch in Zukunft am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag als festum chori et fori begangen werden. Neben den für die ganze Kirche vorgeschriebenen Wochenfeiertagen (Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen<sup>1)</sup>) gibt es daher noch eine Reihe partikulärer Feste. Wen verpflichten diese?

Die Antwort gibt der allgemeine Grundsatz: Durch Partikulargesetze werden bloß diejenigen gebunden, die im betreffenden Gebiet ein Domizil oder ein Quasidomizil besitzen. Also wenn beispielsweise ein Angehöriger der Görzer Diözese, in der das Fest Mariä Verkündigung seinen Feiertagscharakter verloren hat, an diesem Tag in der Linzer Diözese sich gerade befindet, wo jenes Fest als gebotener Feiertag fortbesteht, so ist er nicht gehalten, eine Messe zu hören: er untersteht nicht den Partikulargesetzen einer fremden Diözese. Aber auch ein Angehöriger der Wiener Diözese, wo das Fest Mariä Verkündigung beibehalten wurde, ist nicht verpflichtet, an diesem Tag in der Diözese Linz im Fall etwaiger Anwesenheit einer Messe beizuwohnen. Denn die Partikulargesetze seiner Diözese reichen über diese nicht hinaus (lex territorialis est) und den Partikulargesetzen der Diözese Linz ist er als Fremder nicht unterworfen. Ebensowenig besteht für einen Linzer Diözesanen die Verpflichtung, am genannten Tag in der Görzer oder Wiener Diözese eine Messe zu hören. Wohl aber ist jeder Oesterreicher in Oesterreich verpflichtet, am Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinität) einer Messe an-

<sup>1)</sup> Fronleichnam verlegt das Motu proprio „Supremi disciplinae“ auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten, das Geburtsfest des Täufers auf den Sonntag, der dem Fest der Apostelfürsten Peter und Paul vorhergeht. Acta Ap. Sed. (1911), 306.

zuwohnen. Denn hier handelt es sich um ein für ganz Oesterreich gegebenes Partikulargesetz. Hingegen ist nicht zum Besuch einer Messe am Fronleichnamstag in Oesterreich gehalten ein Nichtösterreicher; desgleichen nicht ein Oesterreicher im Ausland,<sup>1)</sup> selbst wenn dort das fragliche Fest wie in Oesterreich gefeiert würde. Nicht einmal derjenige, der sein Territorium in der Absicht verläßt, um sich von einem Partikularfeiertag frei zu machen, sündigt gegen das denselben gebietende Partikulargesetz. Doch können die Gefahr des Aergernisses und andere Momente Ausnahmen begründen.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

V. **(Dreimal getauft.)** In einer ganz protestantischen Gegend Deutschlands, wo weitem kein katholischer Priester war, wurde vor zirka 80 Jahren einem Förster-Ghepaar ein Sohn geboren. Da es eine schwere Geburt war und das Kind als sehr schwach erschien, erteilte ihm die protestantische Hebamme die Nottaufe. Hernach wurde der Knabe zum protestantischen Pastor des Ortes getragen, der ihn wieder taufte — wie, das konnte man nicht erfahren — auf den Namen Kunibert. Kunibert studierte das Gymnasium und trat dann in ein katholisches Priesterseminar in Oesterreich als Theolog ein. Die Firmung hatte er als Gymnasiast empfangen. In diesem Priesterseminar erhielt er im zweiten Kurse die ordines minores. Nun rückte die Zeit heran für den Empfang der ordines majores. Da hegte man nicht geringe Bedenken über die Gültigkeit der beiden protestantischen Taufen. Was war also da zu tun? Man taufte den armen Priesteramtskandidaten sub conditione zum drittenmal.

Die Taufe ist die *conditio sine qua non*, um ein anderes Sacramentum N. L. gültig empfangen zu können. Eine *Reiteratio baptismi absque solida ratione* würde allerdings eine *Irregularitas tum baptizantis tum suscipientis* herbeiführen. Aber eine derartige *Irregularitas* würde nur eintreten, wenn eine *Reiteratio baptismi* auf eine frivole Weise, ohne genügenden Grund, vorgenommen würde. Da sie eine *Irregularitas ex delicto* ist, so setzt sie einen *actus mortalis peccati* voraus: *Quia irregularitas hic consideratur ceu poena ob delictum imposita* (*Prael. juris can. Santi-Leitner V, q. 6.*) Eine derartige *Irregularitas* würde nur jene treffen, welche nach dem feststehenden Empfange einer gültigen Taufe scienter et absolute, mit Wissen und absolut, bedingungslos wieder taufen oder sich wieder taufen lassen. Bei einer Taufe sub conditione tritt nach dem Urtheil hervorragender Kanonisten niemals diese *Irregularitas* ein, licet fiat cum temeritate et absque praevia inquisitione. Es kann in einem solchen Falle der Priester zwar schwer sündigen, wenn er sine prudenti dubio de valore prioris baptismi auch nur sub conditione die Taufe wiederholt, aber von der *Irregularitas* bleibt

<sup>1)</sup> Die Voraussetzung bildet auch hier wieder, daß er daselbst kein Domizil oder Quasidomizil besitzt.